

Satzung

der DLRG OG Holzwickede e.V.



Inhalt

I.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
II.	Zweck	5
§ 2	Zweck	5
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	6
III.	Mitgliedschaft	7
§ 4	Mitgliedschaft	7
§ 5	Mitglieds- und Delegiertenrechte	7
§ 6	Stimmrecht	7
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8	Beiträge und Umlagen	8
IV.	Verhältnis zu den Obergliederungen	9
§ 9	Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen	9
§ 10	Verhältnis zu den Obergliederungen	9
V.	Jugend	10
§ 11	Jugend	10
VI.	VI Organe	11
§ 12	Mitgliederversammlung	11
§ 13	Zusammensetzung	13
§ 14	Einberufung	13
§ 15	Ladungsfrist	13
§ 16	Antragsberechtigung	14
§ 17	Beschlussfähigkeit	14
§ 18	Beschlussfassung	14
§ 19	Abstimmung und Wahlen	14
§ 20	Protokoll	15
§ 21	Ortsgruppenvorstand	16
§ 22	Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter	16
§ 23	Vertretungsbefugnis	17
§ 24	Amtszeit	17
§ 25	Geschäftsverteilung	17
§ 26	Ladungsfrist	17
§ 27	Anträge	17
§ 28	Anzuwendende Vorschriften	18
VII.	Schiedsgerichtsbarkeit	18

§ 29	Aufgaben	18
§ 30	Zusammensetzung	18
§ 31	Kostentragung.....	19
§ 32	Schiedsgerichtsordnung.....	19
§ 33	Ordentlicher Rechtsweg	19
VIII.	Sonstige Bestimmungen	19
§ 34	Ordnungen und Richtlinien.....	19
§ 35	Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material.....	20
§ 36	Ehrungen	20
§ 37	Geschäftsordnung.....	20
§ 38	Wirtschaftsordnung	20
§ 39	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen.....	20
§ 40	Respektvoller Umgang mit Grenzen.....	21
IX.	Schlussbestimmungen.....	21
§ 41	Satzungsänderungen	21
§ 42	Auflösung.....	21
§ 43	Ausführung der Satzung	21
§ 44	Inkrafttreten.....	22
§ 45	Übergangsbestimmungen	22

Präambel

Alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Holzwickede sind unabhängig von Geschlecht gleichberechtigt und gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Holzwickede der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Holzwickede e. V.", abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Holzwickede".
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 20857, Amtsgericht Hamm, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Holzwickede. Ihr Sitz ist in Holzwickede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

-
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung (Förderung der Jugendhilfe).
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d. Förderung des Sports,
 - e. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i. Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und –organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Holzwickede dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Holzwickede. Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Holzwickede entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Holzwickede können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes Hellwegs und der DLRG Ortsgruppe Holzwickede an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich oder über den elektronischen Weg zu erklären. Der Vorstand behält sich vor, in besonderen Fällen die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Holzwickede nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
- (3) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der

Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Holzwickede können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede regelt deren Jugendordnung, wenn vorhanden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder elektronisch bis zum 31.10. des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Holzwickede zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Holzwickede festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder vorhergehender Geschäftsjahre gezahlt ist.

-
- (4) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Holzwickede abzuführen.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist an die Satzung des DLRG Bezirks Hellwegs und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie

ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede hat dem DLRG Bezirk Hellweg auf Nachfrage Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Hellwegs und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Holzwickede.

-
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Holzwickede dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
 - (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit können sich vollziehen nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
 - (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
 - (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten. Ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können jederzeit zusätzlich anwesend sein.

VI. VI Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Holzwickede. Der Ortsgruppenvorsitzende, sein satzungsgemäßer Vertreter oder der Geschäftsführer eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Holzwickede verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b. Wahl der Revisoren,

-
- c. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6, die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen
 - d. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Anträge,
 - h. Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Holzwickede zu entrichten haben,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - k. Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - l. Auflösung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede
- (3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine

technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (5) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Bei einer Nicht-Teilnahme an dem Beschluss, somit keine Stimme gegenüber dem Vorstand abgegeben, wird als Nicht-Abgegeben gewertet und fließt nicht in die Abstimmung hinein.

- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Holzwickede gebildet.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jedes Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Mitgliederversammlung über die Vereinswebseite mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Veröffentlichung auf der Vereinswebseite der Einladung gewährt.

-
- (2) Die Veröffentlichung kann den Mitgliedern informativ zugesandt werden. Dabei wird zunächst die elektronische Übermittlung bevorzugt, sofern eine E-Mailadresse bekannt ist. Bei Familienmitgliedern ist es ausreichend, wenn ein Mitglied der Familie die E-Mail empfängt. Es wird immer die zuletzt vorhandene E-Mailadresse der Mitgliederverwaltung für die Zustellung verwendet.
- Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung zugegangen ist. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Sofern keine E-Mailadresse des Mitglieds vorliegt, kann die Information schriftlich erfolgen.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b. der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher, bei dem Vorstand eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 41.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Absatz 5 c-f werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten

ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede und dessen Stellvertreter.

- (2) Wenn nicht mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Holzwickede werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von drei Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle bzw. der Geschäftsführung binnen fünf Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, zur Vorlage in der Geschäftsstelle. Eine Mitnahme in Textform oder sonstigen Abschriften ist nicht gestattet.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb sechs Wochen nach Tagungsende in Textform bei der Geschäftsführung geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Holzwickede im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Schatzmeister,
 - d. der Geschäftsführer,
 - e. der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. der Leiter (Rettungs-) Schwimmen,
 - g. der Leiter Material,
 - h. der Leiter Rettungssport und Wasserrettungsdienst,
 - i. bis zu vier Beisitzersowie
 - j. der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und
 - k. die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied im Ortsgruppenvorstand hat eine Stimme. In Ausnahme von der Position k)
- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt, sofern eine eigene Ortsgruppenjugendordnung vorhanden ist. Falls keine eigene Ordnung vorhanden ist, ist der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter auf der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis h) können je einen Stellvertreter haben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Ämter a) bis d) besetzt. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und allen weiteren Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.

- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete befristet weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Der Ortsgruppenvorstand kann die Beauftragung mit einfacher Mehrheit entziehen.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 25 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zu Sitzungen, sowohl des geschäftsführenden Vorstands als auch des erweiterten Vorstands, ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt bzw. in der Jahresplanung stehenden Termine.

§ 27 Anträge

- (1) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens drei Tage vorher eingereicht werden. Die Anträge sind auf der Versammlung zu verlesen. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im

Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands muss anwesend sein.
- Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 37 ff. der Satzung des Landesverbandes Westfalen e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede bestellt kein eigenes Schiedsgericht, entsprechend §1, Abs. 1 der DLRG Schiedsordnung. Es tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Westfalen e.V.
- (2) Der Vorstand kann ein DLRG-Mitglied mit einfacher Mehrheit einsetzen, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle).
- (3) Die Mitglieder der Ortsgruppe verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Vorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten

beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 31 Kostentragung

- (1) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 32 Schiedsgerichtsordnung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und – Material

- (1) Es gelten die Gestaltungsordnungen, der DLRG-Marken- und Materialschutz der übergeordneten Gliederung.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 37 Geschäftsordnung

- (1) Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt. Sofern eine eigene Geschäftsordnung in der DLRG Holzwickede existiert, ist diese anzuwenden.

§ 38 Wirtschaftsordnung

- (1) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

- (1) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-

Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 40 Respektvoller Umgang mit Grenzen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden (gemäß § 15).
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 42 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist deren Vermögen dem DLRG Bezirk Hellweg, zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 43 Ausführung der Satzung

- (1) Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung löst die Satzung in der Fassung vom 23.02.1997 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 45 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verfahren.

Sofern im Rahmen der Genehmigung oder Prüfung durch übergeordnete Gliederungen der DLRG redaktionelle oder formale Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand berechtigt, diese vorzunehmen, soweit der Inhalt und der Sinn der beschlossenen Satzung nicht verändert werden.

Über vorgenommene Änderungen sind die Mitglieder zeitnah in geeigneter Form zu informieren.